

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6.

Marienwerder, den 11. Februar

1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

Z i s t e

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatspapiere.

Litr. A. à 1000 Thlr. Nro. 2525.

Litr. B. à 500 Thlr. Nro. 3105.

Litr. E. à 200 Thlr. Nro. 482. 2602.

Litr. F. à 100 Thlr. Nro. 23,279. 51,225. 51,226. 112,096. 129,863. 171,934. 180,608.
= 193,214.

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852.

Litr. D. Nro. 3328. über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1854.

Litr. D. Nro. 17,985. über 100 Thlr.

IV. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. III. Nro. 1146. über 100 Thlr.

Berlin, den 8. Januar 1863.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Hammerdörfer.

2) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Russland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Ribarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaren, in soweit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen Grenz-Zollämter 1ster und 2ter Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgültigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Russland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silber-Sachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

- aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlic; Vöthgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;
- silberne, sowohl unergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschalen, Becher, Köffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlic;
- Silberdraht, geglättetes und gespinnenes, unergoldetes, sowie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschließlic;
- das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaque im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe; das Vöthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;

Ausgegeben in Marienwerder den 12. Februar 1863.

- e. Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;
 f. die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4. und 5. Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

				für Silber		für Gold						
die	96ste	Probe	=	1000	Tausendtheile	Feingehalt	=	16	Loth	=	24	Karat
=	94ste	"	=	979,17	"	"	=	15 ² / ₃	"	=	23 ¹ / ₂	"
=	92ste	"	=	958,34	"	"	=	15 ¹ / ₃	"	=	23	"
=	91ste	"	=	947,92	"	"	=	15 ¹ / ₆	"	=	22 ³ / ₄	"
=	88ste	"	=	916,67	"	"	=	14 ² / ₃	"	=	22	"
=	84ste	"	=	875	"	"	=	14	"	=	21	"
=	82ste	"	=	854,17	"	"	=	13 ² / ₃	"	=	20 ¹ / ₂	"
=	72ste	"	=	750	"	"	=	12	"	=	18	"
=	64ste	"	=	666,67	"	"	=	10 ² / ₃	"	=	16	"
=	56ste	"	=	583,34	"	"	=	9 ¹ / ₃	"	=	14	"
=	36ste	"	=	375	"	"	=	6	"	=	9	"

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelt der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Declarationen neben einer speciellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelsammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich Russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, Falls die Angaben in den Declarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Declarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiscation.

Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 26. Januar 1863.

General-Post-Amt.

Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

3) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der **1. April 1863** als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Rthlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Vorstehende Bestimmungen werden im Auftrage der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Marienwerder, den 10. Mai 1862.

Königliche Regierung.

4) Einpfarrungs-Decret

für die evangelischen Bewohner von Abl. Rhnnel, Kreises Lbbau, zur evangel. Kirche zu Lautenburg.
 §. 1. Die evangelischen Bewohner von Abl. Rhnnel werden zur evangelischen Kirche in Lautenburg hiermit endgültig eingepfarrt.

§. 2. Der Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und hat alle Rechte und Pflichten eines Seelsorgers gegen dieselben auszuüben.

§. 3. Von den Neueingepfarrten sind die Stolgebühren, der Personal-Decem und Bankenzins an die Kirchen-Kasse zu Lautenburg nach der für das Kirchspiel Lautenburg geltenden Matrifel vom 11. Dezember 1834 confirmirt den 27. desselben Monats zu entrichten.

§. 4. Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrkauten haben die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen — §. 710. sequ. Thl. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts — beizutragen.

§. 5. Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten, sowie die Kirchengemeinde von Lautenburg erlangen kein Recht zum Widerspruch oder auf Entschädigung, wenn die vorgebachten evangelischen Bewohner mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde künftig von der Parochie Lautenburg wieder abgetrennt werden sollten.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Königsberg, den 25. Oktober 1862.

Marienwerder, den 15. Oktober 1862.

Königliches Konsistorium.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Der evangelischen Kirche in Niesenkirch sind von den Hufenwirth Gottfried Volkmann'schen Eheleuten am Neujahrstage ein silberner Abendmahlskelch nebst Patene aus demselben Metall im Werthe von 40 Rthlr. geschenkt worden. Den gegen die Kirche hierdurch bewiesenen opferwilligen Sinn bringen wir hierdurch gerne zur öffentlichen Kenntniß. Marienwerder, den 31. Januar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

6) Der Zimmermeister Datschewski, der Kaufmann Julius Herrmann Wagner, der Banquier Jacob Borchardt und Zimmermeister Krause hieselbst sind als unbesoldete Rathsherren auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Försters Kochalski erledigte Stelle zu Hahnstier, in der Oberförsterei Schloppe, ist dem zum Forstaufseher ernannten invaliden Jäger Mechow probeweise übertragen.

Der Kreisrichter Lehmann zu Zempelburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Schwetz versetzt.

Die Gerichts-Assessoren Taube, Fülleborn und Kanter sind zu Kreisrichtern, resp. bei den Kreisgerichten zu Löbau, Culm und Flatow ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Bötz zu Flatow ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Märcker zu Breslau ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schmid ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Eichmann zu Flatow ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Civilsupernumerarius Lange ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Flatow angestellt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Günther zu Löbau ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Bote, Exekutor und Gefangenwärter Faust zu Niesenburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hilfsbote Schumilowski ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder angestellt worden.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Polizeiverwalter Krüger zu Stibbe als Schiedsmann für das Kirchspiel Mellentin gewählt und bestätigt worden.

Im Graudenzler Landrathskreise ist der Einsasse Johann Heinrich zu Königl. Buchwalde als Schiedsmann für das Kirchspiel Linowo gewählt und bestätigt worden.

Im Schweker Landrathskreise ist der Einsasse Peter Gedbert zu Polnisch Westphalen als Schiedsmann für das Kirchspiel Gruppe gewählt und bestätigt worden.

Im Culmer Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Besitzer Robert Vogel zu Gogolin für das Kirchspiel Sarnowo,

der Einsasse Friedrich Zielz zu Wildjons für das Kirchspiel Königl. Neuborf.

Zu Schiedsmännern sind wiedergewählt und bestätigt worden:

der Ackerbürger Erdmann zu Zempelburg für die Stadt Zempelburg,

der Bürgermeister Kriesel zu Baudsburg für die Stadt Baudsburg.

Der Bürgermeister Rose zu Podgorsz ist als Schiedsmann für den Stadtbezirk Podgorsz gewählt und bestätigt worden.

Im Marienwerderer Landrathskreise ist der Hofbesitzer Grunau zu Klein Janischau als Schiedsmann für das Kirchspiel Adlich Liebenau gewählt und bestätigt worden.

Die im Herbst 1860 zu Krojante errichtete Stempel-Distribution ist wieder aufgehoben.

Erledigte Schulstellen.

7) Die Schullehrerstelle zu Neuguth bei Culm wird im April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Vorstande daselbst zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Waldau wird zum 15. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspector Herrn Superintendenten Rudnick in Freystadt zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Schwenten wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Schwenten zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Patent-Bewilligungen.

8) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent auf eine Erz-Segmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teignetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin Bialon in Berlin ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

9) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 6.)